



Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen - Initiative für ein erneutes NPD-Verbotsverfahren!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der schleswig-holsteinische Landtag unterstützt die Bestrebungen für ein Verfahren zum Verbot der NPD.
2. Der schleswig-holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf,
 - sich im Bundesrat für ein erneutes NPD-Verbotsverfahren einzusetzen.
 - sich bundesweit dafür einzusetzen, dass alle V-Leute des Verfassungsschutzes von Bund und Ländern, die in NPD-Strukturen aktiv sind, abgeschaltet oder abgezogen werden, damit ein erneutes Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die dringend notwendige Aussicht auf Erfolg bekommt.

Begründung:

Die NPD ist eine faschistische und antidemokratische Partei. Das wird besonders durch aggressive, rassistische und volksverhetzende Aussagen deutlich. In ihrem Parteiprogramm versteckt die NPD diese hinter Phrasen der Volkszusammengehörigkeit und des Sozialprinzips, doch scheuen sich ihre Mitglieder nicht, ihre rechtsextreme Gesinnung in der Öffentlichkeit zu propagieren, aggressiv gegen unsere Grundwerte zu kämpfen, illegales, weil zum Beispiel jugendgefährdendes, gewaltverherrlichendes oder offen rassistisches Material zu verbreiten und gewalttätig gegenüber Andersdenkenden vorzugehen.

Die aktiv-kämpferische Grundhaltung der NPD, die sich gegen die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats richtet, findet ihren Ausdruck sowohl im Konzept der „national befreiten Zonen“ als auch im strafbaren Verhalten von Mitgliedern und Anhängern. Der NPD-Bundesvorsitzende Udo Voigt propagiert diesen „Kampf um die Straße“ als vorrangiges Ziel neben dem „Kampf um die Köpfe“ und dem „Kampf um die Parlamente“.

Die Verfassungsfeindlichkeit der NPD resultiert aus der Missachtung der Menschenrechte, der Ablehnung von Volkssouveränität und des Parlamentarismus, der Abkehr vom Grundsatz der Völkerverständigung und der Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus, so der detailliert begründete Verbotsantrag der Bundesregierung vom 30.1.2001, der mit flankierenden Anträgen sowohl vom Bundesrat als auch vom Bundestag unterstützt wurde.

Das Verbot politischer Parteien gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Grenzziehung demokratischer Toleranz. Als Konsequenz aus dem Scheitern der Weimarer Republik heißt es dort: „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen (...), sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

Antragsberechtigt sind gemäß § 43 Absatz 1 BVerfGG der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung.

Die NPD attackiert seit Jahren unter dem Deckmantel der Inanspruchnahme von Grundrechten, von der Meinungsfreiheit über die Versammlungsfreiheit bis zum Parteienprivileg, die Prinzipien des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2003 das Verbotsverfahren gegen die NPD eingestellt, weil die Bundesregierung als Antragsteller die in der Führungsspitze der NPD agierenden V-Leuten des Verfassungsschutzes weder benennen noch abschalten wollte. Der Einsatz der V-Leute wurde vom Bundesverfassungsgericht deshalb als „Verfahrenshindernis“ bewertet, eine Fortführung des Verfahrens sei wegen „mangelnder Staatsfreiheit der NPD auf der Führungsebene“ rechtstaatlich nicht mehr vertretbar. Der Rechtsanwalt und Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte, Rolf Gössner, hat ebenfalls auf den erheblichen Einfluss von bezahlten V-Leuten bei der NPD hingewiesen: „Sie haben das Feld, dass sie für die Verfas-

sungsschutzbehörden von innen beobachten sollen, selbst rassistisch mitgestaltet. Sie haben die NPD gestärkt, anstatt sie zu schwächen.“ (dpa vom 15.11.2006)

Seit Jahren sind Flüchtlinge, Migranten, Obdachlose und links-alternative Jugendliche neonazistischen Angriffen und Gewalttaten ausgesetzt. Das Verbot der NPD, flankiert durch Vereinigungsverbote von neonazistischen „Kameradschaften“, entzieht den Neonazis ihre legalistisch genutzten Privilegien, wie zum Beispiel der Genuss der staatlichen Parteienfinanzierung.

Ulrich Schippels und Fraktion